

Synopsis

Finanzen 2019: Verrechnung des polizeilichen Aufwandes bei Betreuungszustellungen (3590.10)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.9 (Laufnummer 15714)
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz)	
vom 30. November 2006 (Stand 1. Januar 2018)	<i>Datum entfernt.</i>
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	
<i>beschliesst:</i>	
§ 25 Kostensatz für polizeiliche Leistungen	

¹⁾ BGS [512.2](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.9 (Laufnummer 15714)
<p>¹ Kosten für polizeiliche Leistungen werden in Rechnung gestellt, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.</p> <p>² Veranstalterinnen oder Veranstalter bezahlen 60 Prozent der Kosten für polizeiliche Leistungen, wenn</p> <p>a) der Anlass über Werbeeinnahmen oder Sponsorenbeiträge finanziert wird oder</p> <p>b) für den Anlass ein Eintritt, ein Teilnahme- oder Einsatzgeld verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann.</p> <p>c) ...</p> <p>d) ...</p> <p>e) ...</p> <p>f) ...</p> <p>³ Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen wird verlangt von Personen,</p> <p>a) die mutwillig eine Alarmierung auslösen;</p> <p>b) aus deren privater Sicherheitseinrichtung sich ein Fehlalarm löst;</p> <p>c) die für private Anlässe den polizeilichen Ordnungs-, Sicherheits- oder Verkehrsdienst beanspruchen;</p> <p>d) für welche die Polizei Ausnahmetransporte oder Ausnahmefahrzeuge begleitet;</p> <p>e) für welche die Polizei Personentransporte (Gefangenentransporte) tätigt; davon ausgenommen sind Personentransporte im Auftrag von Verwaltung oder Rechtspflegeinstanzen des Kantons, welche nicht an Dritte weiterverrechnet werden können;</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.9 (Laufnummer 15714)
<p>f) die aufgrund einer angeordneten fürsorgerischen Unterbringung in eine geeignete Anstalt transportiert werden, es sei denn, die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung werde aufgrund richterlicher Feststellung von Anfang an als unrechtmässig beurteilt;</p> <p>g) die rechtsgültig als Verursacher eines Verkehrsunfalls gelten, der mehr als vier Stunden pro Mann Aufwand zur Folge hat; für sicherheitspolizeiliche Massnahmen wie insbesondere die Sicherung der Unfallstelle und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit;</p> <p>h) an deren Fahrzeug die Polizei eine Wegfahrsperrung anbringt und entfernt;</p> <p>i) die erkennbar im Rauschzustand die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sich selbst ernsthaft und unmittelbar gefährden; für die polizeiliche Begleitung und/oder den Polizeigewahrsam.</p> <p>⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen entspricht</p> <p>a) grundsätzlich einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person;</p> <p>b) einer Aufwandpauschale bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. b, g, h und Bst. i bei Polizeigewahrsam;</p> <p>c) bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. f dem Gebührentarif für die Benützung des Rettungsdienstes[BGS 826.192].</p> <p>^{4a} Der Regierungsrat legt die Stunden- und die Aufwandpauschalen fest.</p> <p>⁵ Die Polizei stellt die Kosten in Rechnung und zieht diese ein.</p> <p>⁶ Soweit die Polizei im Rahmen eines Einsatzes oder einer Hilfeleistung Dritte mit der Besorgung eines Geschäfts beauftragt, woraus Kosten erwachsen, verrechnet sie diese jener Person, die diesen Auftrag verursacht hat.</p>	<p>^{3b} Die Betreibungsämter und das Konkursamt ersetzen der Polizei die Kosten für die Zustellung von Betreibungsurkunden sowie für die Zuführung der Schuldnerinnen und Schuldner im Pfändungs- und Konkursverfahren.</p> <p>b) einer Aufwandpauschale bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. b, g, h und Bst. i bei Polizeigewahrsam; <u>sowie Abs. 3b</u>;</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.9 (Laufnummer 15714)
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...